

Maßnahmenübersicht und Fördermöglichkeiten

-zur Unterstützung des Biotopverbunds/zur Förderung der Biodiversität im Kreis Ravensburg-

A. Extensivierung von Grünland/Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung

A.1. Standort: Wiesen und Weiden (trocken, mittel und feucht) z.B. auch Steilhänge, Streuobstwiesen

A.2. Zielsetzung/Bedeutung:

Überführung in ein artenreiches Grünland; Lebensraum für selten gewordene Pflanzen- und Tierarten (u.a. Amphibien, Bodenbrüter, Heuschrecken, Schmetterlingen)

A1. Extensive Nutzung durch Mahd

A1.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

- 2-4-malige Mahd mit Abfuhr des Materials in den ersten 2-4 Jahren auf nährstoffreichen Wiesen zur Aushagerung
- Danach 2-3-schürige Mahd mit erstem Mahdtermin Ende Mai bis Anfang Juni
- Angepasste Düngung
- Eine Früh- oder Nachbeweidung kann zur Förderung magerer Verhältnisse sinnvoll sein

A1.4. Einschränkungen/Regelungen nach LPR:

- 2-3-schürige Mahd mit Abräumen des Schnittguts nach Abtrocknung auf der Fläche; Mahdtermin in Abhängigkeit der Wüchsigkeit (i.d.R. 1. Schnitt 01.06./10.06., 2. Schnitt ca. 8 Wochen später)
- Mind. 5 % Vegetationsstreifen sollen je Schnitt und Schlag stehen gelassen werden
- Kein Mähauflbereiter
- Düngung in Absprache und je nach Wüchsigkeit
- Vertragslaufzeit: 5 Jahre

A1.5. Förderung (alle kombinierbar mit Ökoregelung):

- LPR: 330-470 € / ha zzgl. Zulagen (z.B. 50 €/ha Messerbalken); bei Mähweide 460 €/ha
- FAKT: B 1.2 (150 €/ha), D 2 (240 €/ha), A 2 (80 €/ha), B 6 (50 €/ha Messerbalken)
- **Ökokonto** nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich und nach Absprache mit der UNB

A2. Extensive Nutzung durch Beweidung

A2.3. Allgemeine Maßnahmenschreibung:

Beweidung als extensive Standweide, als Koppelhaltung mit mind. 2 Weidegängen oder als Mähweide

A2.4. Einschränkungen/Regelungen nach LPR:

- Viehbesatz 0,3-1,5 GV/ha,
- Keine Kurzrasenweide (Ziel: Mosaik an abgefressenen und nicht abgefressenen Bereichen) -> Anpassung der Besatzdichte und Weidedauer
- Keine Zufütterung auf der Weide
- Keine zusätzliche Düngung

- Keine Wurmprophylaxe während der Weideperiode (abgesehen von nachweislichem Befall)

A2.5. Förderung:

LPR: 310-370 €/ha + Zulagen z.B. Weidepflege

Mähweide 460 €/ha + Messerbalkenzulage

FAKT: Keine Beweidungsmaßnahme vorhanden, B 1.2

ÖR: 4, 5, 7

Ökokonto-Maßnahme (in Absprache mit der UNB)

B. Ansaaten zur Etablierung von artenreichem Grünland

B.1. Standort: Frisch/feuchtes Grünland; auch in Streuobstwiesen

B.2. Zielsetzung: Etablierung artenreicher Grünlandflächen durch Ansaat gebietsheimischer, selten gewordener typischer Grünlandarten

B.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Streifenweise Bodenbearbeitung und Einsaat kräuterreicher Regioaatgutmischungen auf 20-40 % der Fläche

B.4. Einschränkungen/Regelungen:

- Nur in Verbindung mit extensiver Grünlandnutzung, 2-3-malige Mahd (siehe A.)
- Keine Biotopflächen
- Ansaat März – Mai od. September – Oktober

B.5. Förderung: Saatgutförderung über LEV möglich; Bodenbearbeitung und Einsaat werden i.d.R. vom Landwirt übernommen

Ökokonto nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich und nach Absprache mit der UNB

C. Streuobst (Anlage, Ergänzungspflanzungen und Pflege)

C.1. Standort: Frisch (keine Moorstandorte), i.d.R. bestehende Streuobstwiesen

C.2. Zielsetzung: Anlage und/oder Verjüngung einer Streuobstwiese zum dauerhaften Erhalt eines vielseitigen und artenreichen Lebensraums

C.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Ergänzungs- oder Neupflanzungen von Obstbäumen mit Pflanzschnitt

Pflege (Jungbaum- und Erhaltungsschnitt) der Obstbäume durch geschulte Baumpfleger
2-3-malige Mahd des Grünlands

C.4. Einschränkungen/Regelungen:

- Bei Neupflanzungen: Förderung von Jungbäumen zur Ergänzung / Neuanlage von Streuobstbeständen; Obstbaumsorten gemäß Förderlisten; fachkundiger Pflanzschnitt, Wurzelschutz, Pfahl notwendig
- Bei Pflege: Regelmäßiger fachkundiger Pflegeschnitt i.d.R. im Winter; Entsorgung des Schnittguts übernimmt Landnutzer
- FAKT C 1: Gesamtbestand an Bäumen beträgt max. 200 Bäume je Hektar, Hochstämme (mind. 1,40 m Stammhöhe), gilt auch für abgestorbene (stehende) Bäume

C.5. Förderung: Variierende Förderbedingungen je nach Gemeinde (siehe www.naturvielfalt-rv/mediathek) → Kreis- & Gemeindeprogramme

- Bei Neupflanzungen: Für Teilnehmer-Gemeinden im Projekt Jungbäume fürs Oberland (siehe www.naturvielfalt-rv/mediathek); bei Nichtteilnahme der Gemeinde beim LEV anfragen
- Bei Pflege von Streuobstbäumen z.T. über Projekt 1000-schnittige Obstbäume möglich
→ Bedingung: Gemeinde nimmt an Projekt teil
- Für Grünlandpflege:
 - LPR: Siehe A., dann kein FAKT möglich
 - FAKT: C 1: 5 € je Baum u. Jahr Erschwernisausgleich; B 1.2
- **Ökokonto** nach Absprache mit UNB möglich, nur in Kombination mit Extensivierung des darunter liegenden Grünlands

D. Pflege/Entwicklung von Saumstrukturen

D.1. Standort: Feuchte/frische i.d.R. nährstoffreiche Standorte der Gewässerufer, Waldränder und Heckenränder

D.2. Bedeutung:

Bieten zahlreichen Arten einen Lebensraum oder temporären Rückzugsraum (z.B. Niederwild, Insekten, ...)

Besondere Bedeutung in der Biotopvernetzung/im Biotopverbund als verbindender Lebensraum, da Hochstaudenfluren sich linienartig an Gewässern, Wäldern oder Hecken entlangziehen

D.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

- Pflegemaßnahmen sollten abschnittsweise bzw. wechselweise einseitig erfolgen, damit immer ein Teil ungemäht erhalten bleibt
- I.d.R. Abtransport des Mähguts und ggf. häufigere/frühere Mahd insbesondere bei Dominanz von Brennesseln und anderen Stickstoffzeigern
- Mäharbeiten sollten im Idealfall mit hoch eingestellten Mähbalken erfolgen, wenigstens aber ohne Mähaufbereiter

Gewässerrandstreifen (Hochstaudenflur):

- Entwicklung durch Anpassung der Nutzung/Pflege: I.d.R. eine späte Mahd, je nach Ausprägung jährlich oder im Abstand von 2-3 Jahren, damit sich Gehölze nicht zu stark ausbreiten

Waldsaum / Heckensaum:

- Je nach Nährstoff- und Vegetationssituation 1-2-malige Mahd
- Ggf. Einsaat von gebietsheimischem Saatgut passender Standorte

D.4. Einschränkungen/Regelungen:

Keine Düngung v.a. in nährstoffreichen Säumen und im Gewässerrandstreifen
Abstandsregelungen der Pflanzenschutzmittel einhalten

D.5. Förderung: In Gewässerrandstreifen nach LPR nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, da gesetzliche Auflagen für Gewässerrandstreifen; LPR-Beweidungsvertrag ist inkl. Gewässerrandstreifen möglich

Ökokonto nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich und nach Absprache mit der UNB

E. Entwicklung artenreicher Waldränder

E.1. Standort: An strukturarmen Waldrändern, insb. S-, O- und W-exponiert

E.2. Zielsetzung/Bedeutung: Waldränder bestehen aus Saum (Gräser u. Kräuter) u. Mantel (niedrig wachsende Bäume u. Sträucher) und weisen vielfältige Funktionen u.a. als Nahrungshabitat, Nistplatz, Singwarten o. Überwinterungsquartier auf.

E.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Waldrandverlegung nach außen: Strauchmantel wird dem bestehenden Waldrand vorgebaut -> Teilverlust der angrenzenden Wiese/Acker

Waldrandverlegung nach innen: Abschnittsweise Entnahme der randlichen Bäume -> Pflanzung von niedrigwüchsigen, gebietsheimischen Bäumen (i.d.R. Laubbäumen) und Sträuchern

Ansaat einer artenreichen Blümmischung zur Entwicklung des Saums (siehe B.)

E.4. Einschränkungen/Regelungen:

- Saum: Ansaat April – Mai oder September – Oktober
- Gebietsheimisches Pflanzgut und Saatgut
- Mindestbreite Saum- u. Strauchmantel: 5 m
- Anpflanzung übernimmt Landnutzer unter fachlicher Anleitung
- Saum: 1-2-malige Mahd; keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel
- Zukünftige Gehölzfläche ist keine Bruttofläche, daher ggf. Waldrandgestaltung nach innen

E.5. Förderung: Kostenübernahme von Gehölzen und Saatgut für Krautsaum durch LEV; ggf. Übernahme der Arbeitskosten nach LPR

Ökokonto nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich und nach Absprache mit der UNB

F. Pflege von Kleingewässern und Umland / Extensive Nutzung von Nassstellen

F.1. Standort: Nassstellen / feuchte Wiesensenken / Himmelsteiche

F.2. Zielsetzung/Bedeutung: Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- u. Tierarten (z.B. Amphibien und Libellen) und Nahrungshabitat für Watvögel; Verminderung der Gewässereutrophierung

F.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

- Pflege von Kleingewässern: Entbuschung, Entschlammung und ggf. Neugestaltung des Gewässers; 1-2-malige Mahd des Gewässerrandes inkl. Umland
- Extensive Nutzung von Nassstellen: 1-2-malige Mahd der Nassstellen und Senken

F.4. Einschränkungen/Regelungen:

Keine Düngung u. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

1. Einschürige Mahd → in zentralen Nassbereichen
2. Zweischürige Mahd → im äußeren Nassstellenbereich und Umland

F.5. Förderung:

LPR:

1. Ca. 700 €/ha u. Jahr (Vergütung abhängig vom Maschineneinsatz u. dem Anteil der Handarbeit/Aufwand)

2. 470 €/ha u. Jahr
Zulage: 50 €/ha u. Jahr bei Nutzung eines Messerbalkens
Kleingewässerpflege (Teilentlandung, keine Fischteiche) Kostenübernahme nach
Arbeitsaufwand
FAKT: B 1.2, ggf. B 4, B 6
Ökokonto-/Ausgleichs-Maßnahme (in Absprache mit der UNB)

G. Anlage von Kleingewässern

G.1. Standort: Z.B. in feuchten Mulden / Senken im Grünland mit lehmigem Untergrund

G.2. Zielsetzung: Schaffung von Laichplätzen für Amphibien, Lebensraum für Insekten (u.a. Libellen)

G.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Baggern von Kleingewässern mit geringer Gewässertiefe 30-80 cm; i.d.R. flache und vielgestaltige Ufer

Bodenschutzkonformer Einbau des Aushubs, i.d.R. in der Umgebung
Anlage ggf. auch durch Einleiten von Drainagen

G.4. Einschränkungen/Regelungen:

- An geeigneten Standorten (Senkenlage, i.d.R. Mineralböden)
- Kein Fischbesatz
- Keine Gehölzanzpflanzung, keine Gewässerpflanzen einsetzen
- Genehmigung vom Landratsamt notwendig
- Dauerhafte Anlage; wird später nach § 33 NatSchG kartiert → geschütztes Biotop

G.5. Förderung: Übernahme der Baukosten durch LEV

Ökokonto nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich und nach Absprache mit der UNB

H. Wiedervernässung

H.1. Standort: Auf wechsellässen/wechselfeuchten Standorten, i.d.R. Niedermoor

H.2. Zielsetzung/Bedeutung: Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts

H.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Möglichst Beseitigung von Drainagen oder Schließen von Gräben; ggf. Einbau regelbarer Staubauwerke

Extensivierung des Grünlands - Mahd oder Beweidung (siehe A.)

H.4. Einschränkungen/Regelungen nach LPR:

Wie bei A. Extensivierung von Grünland

H.5. Förderung:

Beseitigung von Drainagen oder Schließen von Gräben über LPR; die Vergütung des Wertverlustes muss separat geklärt werden

Wie bei A. Extensivierung von Grünland

Ökokonto nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich und nach Absprache mit der UNB

I. Aufwertung Kiesgrube

I.1. Standort: In (ehemaligen) Kiesgruben

I.2. Zielsetzung: Artenschutz – Kiesgruben bieten als Sekundärlebensraum zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum

I.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage/Sanierung Kleingewässer
- Gehölzentnahme
- Anlage/Pflege von Magerstandorten
- Ggf. spezielle Artenschutzmaßnahmen
- Etablierung u. Förderung von extensiven Beweidungsprojekten

I.4. Einschränkungen/Regelungen: Nach Einzelabsprache

I.5. Förderung:

- Über LPR nach Absprache mit dem LEV
- **Ökokonto**-Maßnahme möglich (nach Absprache mit der UNB); i.d.R. nur wenige Ökopunkte generierbar

J. Lesesteinhaufen/Totholzhabitat

J.1. Standort: Z.B. in Streuobstbeständen, an Feuchtbiotopen, Gehölzen oder südexponierten Steilhängen

J.2. Zielsetzung: Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten u.a. Wildbienen, Ameisen; Überwinterungsquartier/Sonnenplatz für Amphibien u. Reptilien

J.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Steine oder Totholz an sonnigen Standorten zu Haufen aufschichten

J.4. Einschränkungen/Regelungen:

- Ortstypisches Gestein/Gehölz (Mindestvolumen 2-5 m³)
- Idealerweise in Gruppen von mehreren Steinhaufen/Totholzhaufen
- Bedingungen: Idealerweise grenzt Standort an geeignete Strukturen (u.a. Kleingewässer, Feldhecke, Feldgehölz)

J.5. Förderung: Übernahme der Baukosten durch LEV möglich

Ökokonto nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich und nach Absprache mit der UNB

K. Ackermaßnahmen

K1. Anlage mehrjähriger Ackerblühstreifen

K1.1. Standort: Acker

K1.2. Zielsetzung: Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots der Deckung für Niederwild, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter

K1.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Einsaat eines Streifens oder Teilbereichs (z.B. Spitze) des Schlags; meist Verwendung einer der E 8-Mischungen, idealerweise mit gebietsheimischem Wildkräuteranteil; Mindestbreiten je nach Förderung; mehrjährige Standzeit

K1.4. Förderung:

K1.4.1. Kreis-Förderung über LEV

K1.4.1.4. Einschränkungen/Regelungen:

- Keine Pflanzenschutzmittel
- Keine Düngung im Blühstreifen
- Einsaat mit mehrjähriger Blütmischung 10 kg/ha
- Blühstreifen sind ggf. im GA anzumelden, anrechenbar bei GLÖZ 8 (4 % Brachefläche)
- Kein FAKT
- Möglichst breit (Sämaschinenbreite, 2x3 m)
- Möglichst im Acker oder zwischen 2 Schlägen (geringerer „Feinddruck“ für Bodenbrüter)
- Möglichst lange stehen lassen / über den Winter für ein möglichst langes Blühangebot
- Gewünschte Laufzeit: 2-3 Jahre

K1.4.1.5. Förderung: Landkreis-Förderung des mehrjährigen Saatguts zu 100 % (max. 2,5 kg); Wichtig: Anmeldung bis 15.3. online beim LEV

K1.4.2. LPR-Förderung

K1.4.2.4. Einschränkungen/Regelungen:

- Keine Düngung
- Keine Pflanzenschutzmittel
- Landnutzer trägt Saatgutkosten
- Vorgegebene Mischung (ein- u. mehrjährige Arten)
- Einmalige Ansaat
- Pflege von Teilflächen ab 2. Standjahr möglich
- Vertragslaufzeit: 5 Jahre

K1.4.2.5. Förderung: 950 €/ha u. Jahr

K1.4.3. FAKT-Förderung: E 7 (650 €/ha u. Jahr), E 8 (730 €/ha u. Jahr)
(Förderbedingungen abweichend zu LPR)

K1.4.4. Ökokonto nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept)
möglich und nach Absprache mit der UNB

K2. Buntbrache

K2.1. Standort: Acker

K2.2. Zielsetzung: Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots/der Deckung für Niederwild, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter

K2.3. Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Einsaat mehrjähriger Ackerblütmischung inkl. Saatbettbereitung und Anwalzen, mehrjährige Standzeit mit Pflegeintervallen

K2.4. Einschränkungen/Regelungen nach LPR:

- Einsaat einer mehrjährigen Blühfläche (Saatbettbereitung, Einsaat im April, Anwalzen obligatorisch) mit speziellem Saatgut (FAKT E 8-Mischung o.ä.) bestehend aus ein- u. mehrjährigen Ackerwildkräutern
- Pflege des Kräuterbestandes z.B. durch selektives Ausmähen von problematischen Beikräutern (Ackerkratzdistel, o.ä.) jederzeit möglich
- Mulchen und ggf. Grubbern auf ca. 1/3-1/2 eines jeden Schlags im Herbst des 2. Standjahres und die folgenden Jahre der jeweils anderen Bereiche, damit sich die Blühbrache neu begrünt
- Ziel ab dem 3. Wuchsjahr: ca. 1/3 unbearbeitet, 1/3 gemulcht und 1/3 gemulcht und gegrubbert
- Keine Düngung, kein Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Keine Förderung im Gewässerrandstreifen

K2.5. Förderung:

- LPR: 1050 €/ha u. Jahr
- FAKT: E 7, E 8
- ÖR: 1a/b
- **Ökokonto:** Davon wird abgeraten, dauerhafte Buntbrache an gleicher Stelle nicht möglich

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich gerne an den:

Landschaftserhaltungsverband Landkreis Ravensburg e.V.

Frauenstr.4
88212 Ravensburg

Tel.: 0751/85-9610
Fax.: 0751/85 77 9610
info@lev-ravensburg.de

	Maßnahme	Förderung			Ökokonto-/Ausgleichsmaßnahme (immer in Absprache mit UNB!)
		LPR	FAKT*	Kreis-, LEV-Förderung, o.ä.	
A1	Extensivierung von Grünland - Mahd	330-470 €/ha + Zulagen	B 1.2, D 2, A 2, B 6	-	
A2	Extensivierung von Grünland - Beweidung	310-370 €/ha + Zulagen	keine Beweidungsmaßnahme in FAKT II vorhanden, B 1.2	-	möglich
B	Ansaaten zur Etablierung von artenreichem Grünland	-	-	Saatgutförderung durch LEV möglich	nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich
C	Streuobst (Anlage, Ergänzungspflanzungen und Pflege)	siehe A, dann kein FAKT möglich	C 1 + B 1.2	Projekt Jungbäume fürs Oberland Projekt 1000 schnittige Obstbäume	nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich
D	Pflege/Entwicklung von Saumstrukturen	meist in LPR-Vertrag integrierbar	meist in FAKT-Maßnahme integrierbar sofern 1x pro Jahr Mahd	-	nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich
E	Entwicklung artenreicher Waldränder	ggf. Übernahme der Arbeitskosten	-	Kostenübernahme von Gehölzen und Saatgut durch LEV	nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich
F	Pflege von Kleingewässern und Umland / Extensive Nutzung von Nassstellen	470-700 €/ha + Zulagen	B 1.2, ggf. B 4, B 6	-	möglich
G	Anlage von Kleingewässern	-	-	Übernahme der Baukosten durch LEV	nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich
H	Wiedervernässung (i.d.R. Niedermoorstandorte)	Kostenübernahme Beseitigung von Drainagen oder Schließen von Gräben; Pflege wie bei A	Pflege wie bei A	separate Klärung Vergütung Wertverlust	nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich
I	Aufwertung Kiesgrube	nach Absprache mit LEV	-	-	möglich (i.d.R. nur wenig Punkte generierbar)
J	Lesesteinhaufen/Totholzhabitat	-	-	Übernahme der Baukosten durch LEV	nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich
K1	Anlage mehrjähriger Ackerblühstreifen	950 €/ha	E 7, E 8, ÖR 1 c	Landkreis-Förderung des mehrjährigen Saatguts zu 100 % (max. 2,5 kg); Wichtig: Anmeldung bis 15.3. online beim LEV	nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (Gesamtkonzept) möglich
K2	Buntbrache	1050 €/ha	E 7, E 8	-	davon wird abgeraten, dauerhafte Buntbrache an gleicher Stelle nicht möglich

Maßnahmen mit jeweils gleichen Farben ggf. miteinander
kombinierbar

* Förder- und
Kombinationsmöglichkeiten
nicht abschließend aufgeführt

Stand: 1/2024